

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 249 ff. BGB
§ 256 ZPO

Leitsätze:

1. Hat ein Sparkassenangestellter unter schuldhafter Verletzung seines Dienstvertrages einem Kunden Kredit eingeräumt, so kann ihn die Sparkasse alsbald auf Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens in Anspruch nehmen. Sie braucht sich nicht auf die Möglichkeit einer zukünftigen Rückzahlung des Kredits seitens des Kunden verweisen zu lassen.
2. Läßt sich der der Sparkasse durch die Kreditgewährung entstandene Schaden ungeachtet der Möglichkeit seiner zukünftigen Verminderung durch Rückzahlung seitens des Kunden genau bestimmen, so hat die Sparkasse kein rechtliches Interesse an der Feststellung der Ersatzpflicht des Angestellten, da sie auf Leistung klagen kann und die Leistungsklage den Streitstoff auch erschöpfen würde.
3. Der Übergang vom Feststellungs- zum Leistungsbegehren ist auch ohne Änderung des Klagegrundes als Erweiterung des Antrages in der Revisionsinstanz nicht mehr statthaft.

Aktenzeichen: 4 AZR 384/54

- Urt. des BAG v. 10. April 1957 LAG. Bayern



4 AZR 384/54
Ber. Reg. Nr. 241-242/53 IV (Bayern)

Verkündet
am 10. April 1957
Herrn Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 15. Juli 1954 - Berufungsregister Nr. 241-242/53/IV - und des Arbeitsgerichts München, Zweigstelle Weilheim - Reg. Nr. W I 150/53 - vom 19. Juni 1953 aufgehoben.

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte zu 1) war Leiter einer Zweigstelle der Klägerin in Seeshaupt. Die Beklagte zu 2) war dort als Gegenbuchführerin tätig.

Der Inhaber der Firma Colotex, Dr. Funke, war Kunde der Klägerin. Er befand sich mit seinem Gewerbebetrieb in Geldschwierigkeiten und hatte sich im Jahre 1949 bei der Klägerin um einen größeren Kredit beworben. Der Kredit war ihm jedoch vom Verwaltungsrat der Sparkasse verweigert worden. Der Beklagte zu 1) hatte hiervon Kenntnis. Dennoch gewährte er dem ihm befreundeten Dr. Funke in der Zeit von Juni 1949 bis Mitte des Jahres 1950 laufend Kredite in Höhe von insgesamt 48.617,61 DM. Die Schuld des Dr. Funke belief sich am 7. August 1950 auf 52.539,41 DM. Um sein eigenmächtiges Vorgehen vor der Klägerin zu verheimlichen, nahm der Beklagte zu 1) zusammen mit der Beklagten zu 2) laufend Falschbuchungen vor.

Durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts in Weilheim vom 28. Juli 1952 - Ms 8/52 - wurden die Beklagten wegen fortgesetzter Falschbeurkundung im Amt, der Beklagte zu 1) in Tateinheit mit fortgesetzter Untreue, verurteilt. Aus dem Dienst der Klägerin wurden sie entlassen.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagten für alle Schäden gesamtschuldnerisch haften, welche der Klägerin daraus erwachsen sind oder erwachsen werden, daß der Beklagte zu 1) in der Zeit von Mitte des Jahres 1949 bis Mitte des Jahres 1950 als Leiter der Zweigstelle der Klägerin in Seeshaupt dem Dr. Funke eigenmächtig unter Überschreitung seiner Befugnisse Kredit gewährt hat.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben ein rechtliches Interesse der Klägerin an der begehrten Feststellung bestritten und sind dem Klageanspruch auch aus sachlichrechtlichen Gründen entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

Nachdem die Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt hatten, erhielt die Firma Colotex von der Lastenausgleichsbank zwei staatlich verbürgte Kredite in Höhe

- 3 -

von je 50.000,-- DM, zuvor mußte die Klägerin in einem Abkommen auf ihre Sicherheiten sowie auf Zinsen für ihre Forderung gegen die Firma Colotex in Höhe von rund 20.000,-- DM verzichten und sich nach Vergütung von 25.000,-- DM durch das Bankhaus Fischer verpflichten, der Firma Colotex die Restsumme von 35.000,-- DM bei einem Höchstzinssatz von 7 1/2 % zu belassen. Ansprüche der Klägerin gegen die Firma Colotex bestehen in bezug auf diese Restsumme nach dem Abkommen nur, wenn und soweit die Zins- und Tilgungsleistungen für die staatlich verbürgten Kredite gewährleistet sind.

Das Landesarbeitsgericht hat ein Feststellungsinteresse der Klägerin bejaht und hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es ist der Auffassung, daß lediglich in Höhe des Verzichts der Klägerin auf rund 20.000,-- DM Zinsen für ihre Forderung gegen die Firma Colotex ein Schaden bereits feststehe. Da dieser jedoch erst nach Klageerhebung habe beziffert werden können, habe die Klägerin auch insoweit nicht zur Leistungsklage überzugehen brauchen. Darüber hinaus sei ein Schaden noch nicht feststellbar, da noch nicht feststehe, inwieweit sich die Forderung der Klägerin gegen die Firma Colotex realisieren lasse; es sei nämlich völlig ungewiss, ob diese jemals in der Lage sein werde, auch nur die bevorrechtigten Zins- und Tilgungsraten für die staatlich verbürgten Kredite aufzubringen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihre Rechtsverteidigung weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die Klage war als unzulässig abzuweisen, weil die Klägerin kein rechtliches Interesse an der von ihr begehrten Feststellung hat (§ 256 ZPO).

An Stelle der Feststellungsklage konnte die Klägerin Klage auf Leistung erheben. Denn es war ihr bereits mit der Gewährung der Kredite an Dr. Funke in gleicher Höhe



- 4 -

ein Schaden entstanden, der sich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht hatte. In dieser Höhe bestand eine Differenz zwischen dem Vermögen der Klägerin im Zeitpunkt der Klageerhebung und dem Bestand, den ihr Vermögen ohne die eigenmächtige Kreditgewährung durch den Beklagten zu 1) zur gleichen Zeit gehabt haben würde.

Dieser Schaden war den Beklagten gegenüber auch bereits verfolgbar. Schadenersatz ist nämlich nach §§ 249 ff. BGB alsbald zu leisten; der Geschädigte braucht sich auch nicht auf die Möglichkeit anderweitigen Ersatzes verweisen zu lassen (vgl. RGR Komm. Vorbem. 1 zu §§ 249 ff. BGB). Das ergibt sich insbesondere aus der Vorschrift des § 255 BGB, die lediglich einer Bereicherung des Geschädigten vorbeugen will und erkennbar davon ausgeht, dass dessen Rechte gegenüber dem Schädiger im übrigen vom Bestehen von Ansprüchen gegen Dritte unberührt bleiben.

Zwar schliesst die Möglichkeit, Klage auf Leistung zu erheben, ein Feststellungsinteresse nicht schlechthin aus. Für eine bejahende Feststellungsklage fehlt es jedoch regelmässig dann an einem Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Kläger dasselbe Ziel durch eine Leistungsklage erreichen kann. Denn diese führt zugleich zur zwangsweisen Durchsetzung des Anspruchs, während nach erfolgreicher Feststellungsklage ein Vollstreckungstitel erst noch durch einen neuen Rechtsstreit beschafft werden muss. Zuzulassen ist die Feststellungsklage trotz der Möglichkeit, Leistungsklage zu erheben, jedoch dann, wenn sie nach den Besonderheiten des Falles zu einer abschliessenden oder doch prozesswirtschaftlich sinnvollen Entscheidung führt (BGHZ 2, 250 [253]; LM Nr. 27 zu § 256 ZPO; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts, 7. Aufl. 1956, S. 392). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Wenn der Schaden, den die Klägerin erlitten hat, in Zukunft möglicherweise von der Firma Colotex beglichen werden wird, so ist dieser Fall nicht etwa dem gleich zu setzen, daß beispielsweise der aus einem Unfall sich ergebende Schaden noch nicht zu übersehen ist oder sich laufend erhöht und deshalb noch nicht beziffert werden kann. Ansprüche der Klägerin gegen die Firma Colotex sind im Verhältnis der Klägerin zu den Beklagten nur insofern von Bedeutung, als die Beklagten in entsprechender Anwendung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 255 BGB nur Zug um Zug gegen Abtretung dieser Ansprüche zum Ersatz verpflichtet sind (RG, Deutsches Recht 1941, S. 1959 ff.). Mindert sich andererseits der Schaden der Klägerin durch eine Leistung der Firma Colotex, so können die Beklagten dies notfalls im Wege der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) geltend machen.

Der der Klägerin entstandene und noch entstehende Schaden lässt sich auch genau bestimmen. Auf die Leistungsklage hin könnte die Verurteilung zum Ersatz des der Klägerin bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entstandenen Schadens sowie zur Zahlung der nach der Verurteilung bis zur Leistung oder Vollstreckung etwa noch auflaufenden Zinsen ausgesprochen werden. Im Gegensatz zu der von der Klägerin erhobenen Feststellungsklage würde die Leistungsklage also den Streitstoff erschöpfen. Nach allem hat das angefochtene Urteil ein Feststellungsinteresse zu Unrecht bejaht. Da aber ein rechtliches Interesse der Klägerin an der begehrten Feststellung Prozessvoraussetzung ist (BGH, LM Nr. 5 und 7 zu § 256 ZPO; Stein-Jonas, 18. Aufl., Anm. III zu § 256 ZPO), war die Klage unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile als unzulässig abzuweisen.

In der Revisionsinstanz konnte die Klägerin auch nicht mehr zur Leistungsklage übergehen. Mit einem neuen Antrage auf Verurteilung zur Leistung würde sie mehr als zuvor begehrt haben (RGZ 171, 202 [204]; Rosenberg, aaO, S. 470). Eine Erweiterung des Antrages ist aber in der Revisionsinstanz auch im Rahmen des § 268 Nr. 2 ZPO ausgeschlossen (Stein-Jonas, Anm. VI zu § 268). Der Senat sah sich daher nicht in der Lage, auf eine entsprechende Änderung des Klageantrages hinzuwirken.

Ebensowenig war eine Zurückverweisung zu dem Zwecke, der Klägerin Gelegenheit zur Änderung des Klageantrages zu geben, zulässig. Denn der Senat hatte in der Sache selbst zu entscheiden, weil die Aufhebung des angefochtenen Urteils nur wegen einer Gesetzesverletzung (§ 256 ZPO) bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachver-



- 6 -

hältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Entscheidung reif ist (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

A. Wörner

Riedel

